

er so
Bruch-
er Er-
so Ge-
destick
nach
telnde
chtigt
en des
n der
März-
sinn-

trag,
werbs-
t der
n hat
destick
re die
gesetz

n und
n der
ie Be-
selbst
u be-
sting
nennen

s der
Betrag
erteilt
rüber-
ungen,
s dem
Meist-
eloten
maß-

Betrag
über-
ungen,
st zu
steuer-
eitung
inter-
meine
grunde
neinen

s 29
assung
(H.G.
19.

enten-
gemäß
tungs-
Teil I
Tage
chnet,
dieses
ig des

lassen
s ver-
s des

Voll-
rechts-

tsvor-
grund-
orben
preis
über-
rund-
chuld-
rundet
mung
erech-
nenen
s be-
is zu
igt ist
der
rberer
wandt

ei der
h und
über-
Gold-
steuer-
blich,
reises
über-
ungen

1. Die nachweislich aufgewandten Erwerbskosten einschließlich einer etwa gezahlten Vermittlungsgebühr in ordnungsgemäßer Höhe. An Stelle der nachweislich aufgewandten Erwerbskosten wird auf Antrag des Veräußerers ein Betrag von 6 v. H. des Erwerbspreises als Erwerbskosten angenommen.

2. Kosten, die nachweislich seit dem Erwerb des Grundstücks für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde sachliche Verbesserungen des Grundstücks, auch solche land- oder forstwirtschaftlicher Art, aufgewandt sind, soweit sie im Zeitpunkt der Veräußerung des Grundstücks noch eine Werterhöhung des Grundstücks zur Folge haben und soweit sie nicht lediglich der laufenden Unterhaltung oder der laufenden Bewirtschaftung des Grundstücks gedient haben.

Für die Berechnung des Goldmarkwertes der Leistungen ist im Falle der Ziffer 1 der in § 10 Abs. 1 bestimmte Stichtag, im Falle der Ziffer 2 der Tag der Leistung maßgebend.

Zinsen bleiben außer Ansatz.

§ 12. Zur Berechnung des Veräußerungspreises werden von dem Gesamtwert der Leistungen, die der Veräußerer von dem Erwerber erhält, abgezogen die mit der Veräußerung verbundenen nachweislich aufgewandten Kosten der Veräußerung einschließlich einer etwa gezahlten Vermittlungsgebühr in ordnungsgemäßer Höhe, es sei denn, daß gemäß der Bestimmung in § 9 letzter Absatz als Veräußerungspreis der gemeine Wert des Grundstücks gilt.

Übernimmt der Erwerber die Zahlung der den Veräußerer treffenden Wertzuwachssteuer, so ist zur Berechnung des Veräußerungspreises ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnender Steuerbetrag dem Kaufpreis hinzuzurechnen.

§ 13. Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu erheben.

§ 14. Hat eine Veräußerung nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Grundstücks zum Gegenstande, so kann die Steuerbehörde auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Steuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksteil erzielte Veräußerungspreis bei einer späteren Veräußerung des Restgrundstücks oder von Teilen des Restgrundstücks mitzuberechnen.

§ 15. Von der Wertzuwachssteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich, der hamburgische Staat und die hamburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner deutsche Länder, die die Gegenseitigkeit verbriefen haben;

2. hamburgische Stiftungen, Vereine und Anstalten, die wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, die hamburgischen Kirchen- und diejenigen Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind;

3. gemeinnützige Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zur inneren Kolonisation, Arbeitsbeschaffung, Grundentschuldung oder Erleichterung von Wohnungen für die Minderbemittelten befassen und ihren Sitz in Hamburg haben.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung für die Steuerfreiheit vorliegt, trifft im Zweifelsfalle endgültig der Senat.

§ 16. Die Steuerbehörde ist ermächtigt, in Fällen, in denen die Erhebung der Steuer unbillig erscheint, die Steuer ganz oder zum Teil zu erlassen.

Die Steuer ist auf Antrag zu erlassen:

1. bei Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts oder des Rechtsganges, der den Eigentumsübergang bezweckt;

2. bei Aufhebung des Rechtsgeschäfts durch Parteivereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts, falls die Aufhebung innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Rechtsgeschäfts erfolgt;

3. bei Rückgängigmachung des Rechtsgeschäfts infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres gestellt werden, und zwar im Falle der Ziffer 1 nach Abschluß des Rechtsgeschäfts bzw. nach dem Rechtsvorgang und in den Fällen der Ziffern 2 und 3 nach Eintritt des Ereignisses, auf welches der Erlösantrag sich gründet.

Die Steuer wird auf Antrag entsprechend ermäßigt, wenn nachträglich gemäß den Bestimmungen der §§ 459, 460 BGB. der Kaufpreis gemindert wird. Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung.

§ 17. Verwendet der Veräußerer den Wertzuwachs innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Steuerpflicht zum Neubau eines Wohnhauses oder in anderer Weise zur Neuschaffung

von Wohnräumen im hamburgischen Staatsgebiet, so kann die Steuerbehörde auf Antrag die Steuer ganz oder teilweise erlassen. Die Steuerbefreiung tritt nicht ein, wenn ein Baubeholder des Staates oder einer Gemeinde gewährt ist.

§ 18. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses der Steuerbehörde von allen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflicht betreffenden Urkunden vorzulegen.

Die Steuerpflichtigen haben über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen auf Verlangen der Steuerbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen; andernfalls nimmt die Steuerbehörde die Ermittlung und Veranlagung selbständig vor.

In den Fällen der Ziffer 10 des § 2 sind auch die Gesellschaft oder der Verein zur Anzeige und zur Auskunfterteilung verpflichtet.

Notare und Behörden haben von allen von ihnen beurkundeten Rechtsgängen, die den Übergang des Eigentums an Grundstücken im hamburgischen Staatsgebiet zum Gegenstande haben, der Steuerbehörde Mitteilung zu machen.

§ 19. Steuerbehörde ist die Finanzdeputation. Dem Steuerpflichtigen wird über die Veranlagung der Steuer ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist die Zahlung der Steuer gegen eine nach dem Ermessen der Steuerbehörde ausreichende Sicherheitsleistung in Teilbeträgen zuzulassen, falls nur ein so geringer Teil des Kaufpreises bar ausbezahlt wird, daß die alsbaldige Zahlung des ganzen Steuerbetrages eine besondere Härte sein würde. Gegen die Ablehnung des Antrages des Steuerpflichtigen ist unter Ausschuß des Reichsweges nur die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 20. Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Festsetzung der Steuer der Einspruch an die Steuerbehörde zu. Auf das Einspruchsverfahren finden die §§ 225, 226, 230, 231—238, 240 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

Gegen die Einspruchsentscheidung der Steuerbehörde ist die Klage in Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Einspruchsbescheides erhoben werden.

§ 21. Die Hinterziehung der Steuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Ergibt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt ist, so kann wegen Nichterfüllung der in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen angeordneten Verpflichtungen auf eine Ordnungsstrafe bis zu 300 RM. erkannt werden. Von der Umwandlung der erkanntten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe kann abgesehen werden.

Die §§ 358—361, 381, 382, 384 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 22. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 23. Die hamburgischen Gemeinden dürfen Zuschläge zur Wertzuwachssteuer erheben, die nur mit Genehmigung des Senats 50 v. H. des Steuersatzes überschreiten dürfen. Für die Verwaltung der Zuschläge und das Rechtsmittelverfahren gelten die für die Steuer selbst geltenden Bestimmungen.

§ 24. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1925 in Kraft.

§ 25. Mit Wirkung spätestens vom 1. April 1929 ab hat eine Überprüfung des Gesetzes zu erfolgen.

Ausführungsbestimmungen zum Wertzuwachssteuergesetz,

vom 17. August 1927 (H.G.V.B.I. S. 369).

Auf Grund des § 22 des Wertzuwachssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1927 (H.G.V.B.I. S. 317) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Notare und Behörden haben die Mitteilung über die von ihnen beurkundeten, im § 2 des Wertzuwachssteuergesetzes genannten Rechtsgeschäfte der Finanzdeputation, Wertzuwachssteuerabteilung, durch Übersendung einer Abschrift der Urkunde zu machen. Die

Abschrift der Urkunde ist der Finanzdeputation binnen 2 Wochen nach dem Tage der Beurkundung zu übersenden.

§ 2. Steuerbeträge unter 5 RM. werden nicht erhoben.

§ 3. Die Ausführungsbestimmungen zum Wertzuwachssteuergesetz vom 30. Dezember 1925 (H.G.V.B.I. S. 2) werden aufgehoben.

Gesetz über die Errichtung einer Hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken,

vom 2. Juli 1926 (H.G.V.B.I. S. 439) in der Fassung des Gesetzes

vom 14. Februar 1927 (H.G.V.B.I. S. 97) — Ergänzung des § 5 — und des Gesetzes vom 1. Januar 1928 (H.G.V.B.I. S. 13) — Änderung des § 5 Abs. 1 unter b) —.

Das Gesetz, betreffend Errichtung einer Hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken, vom 7. August 1914 (A.B.I. S. 419), in der Fassung der Gesetze vom 9. Juni 1916 (A.B.I. S. 939) und 1. Februar 1922 (H.G.V.B.I. S. 39), erhält folgenden Wortlaut:

§ 1. In Hamburg wird unter der Bezeichnung „Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken“ eine selbständige Körperschaft errichtet.

Aufgabe der Beleihungskasse ist in erster Linie die Förderung des Wohnungsbaues im hamburgischen Staatsgebiet.

§ 2. Die Beleihungskasse bildet eine selbständige Einrichtung mit den Eigenschaften und Rechten einer juristischen Person. Sie genießt Freiheit von hamburgischen Steuern und Gebühren.

§ 3. Die Verwaltung wird von einem Vorstand geführt, der aus zwei Mitgliedern des Senats, einem Mitgliede der Finanzdeputation, je zwei auf Vorschlag des Wirtschaftsrates vom Senat zu ernennenden Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und fünf von der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern besteht.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, eine Geschäftsordnung aufzustellen. Die Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen. Dem Vorstand bleibt es überlassen, sich in Sektionen zu teilen.

§ 4. Die Beleihungskasse erfüllt ihre Aufgabe der Förderung des Wohnungsbaues vor allem dadurch, daß sie für die Errichtung von Neubauten Darlehen gewährt. Die Rückzahlung der Darlehen ist durch die Bestellung von Abzahlungshypotheken oder von Baubehilfshypotheken zu sichern.

§ 5. Die Beleihungskasse wird ermächtigt, von Fall zu Fall im Einvernehmen mit der Finanzdeputation

a) befristete Ausbietungsanträge für Hypotheken zu übernehmen;

b) bezüglich der Verzinsung von Hypotheken bis zum 31. März 1929 (einschließlich) die Verpflichtung einzuziehen, für eine begrenzte Zeit dem Hypothekenschuldner einen Teil seiner Zinsverpflichtung zu ersetzen.

Voraussetzung für die Übernahme einer Ausbietungsanfrage ist, daß der Hypothekeneinhaber sich verpflichtet, nach einer etwaigen Zwangsversteigerung seine Hypothek mindestens zwei Jahre nicht zu kündigen, falls das Grundstück von der Beleihungskasse erworben wird.

Die Finanzdeputation kann auch selbst Ausbietungsanträge übernehmen, soweit die Beleihungskasse zu ihrer Übernahme ermächtigt ist.

§ 6. Der Beleihungskasse werden die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe auf dem in der Verfassung vorgeschriebenen Wege bereitgestellt. Die Beleihungskasse ist ermächtigt, für die Förderung der Bautätigkeit auf dem Landgebiet aus den ihr zufließenden Mitteln den zuständigen Landherrenschaften bzw. den Gemeinden unmittelbar Geldmittel zu überweisen.

§ 7. Die Beleihungskasse wird ermächtigt, in Fällen, in denen ein nach Maßgabe dieses Gesetzes beliehenes Grundstück oder ein Grundstück, für welches gemäß § 5 die Ausbietungsanfrage übernommen ist, im Zwangsverkauf veräußert wird, das Grundstück käuflich zu erwerben.

Die benötigten Mittel sind dem Grundstück für Grunderwerb zu entnehmen. Die Beleihungskasse hat das Eigentum an Grundstücken, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erworben werden, auf den hamburgischen Staat zu übertragen.

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, Grundstücke, die gemäß den vorstehenden Bedingungen für den Staat erworben sind, öffentlich oder freihändig wieder zum Verkauf zu bringen.